

Die Auslegung möglicherweise strafbarer Äußerungen

Immer wenn ein Ermittlungs- bzw. Strafverfahren wegen eines Äußerungsdelikts, also beispielsweise wegen Beleidigung, Verleumdung oder Volksverhetzung geführt wird, muss die betreffende Äußerung gedeutet, interpretiert, ausgelegt werden. Das Ziel der Auslegung einer solchen Äußerung ist es, festzustellen, ob sie einen Straftatbestand erfüllt, also verboten ist.

Wie geht nun die Auslegung vor sich? Wie läßt sich herausfinden, wie die Äußerung zu verstehen ist?

„Herausfinden“ ist in diesem Zusammenhang eigentlich ein irreführender Begriff, denn er suggeriert, dass die Auslegung ein über jeden Zweifel erhabenes Ergebnis zu Tage fördern könne, wie es etwa bei einer Rechenaufgabe der Fall ist.

Zweckmäßiger wäre es vielmehr zu fragen, welche Perspektive eingenommen werden soll, um den Inhalt der Äußerung bestimmen zu können.

Welche Perspektive ist nun aber maßgeblich?

In der Rechtsprechung haben sich die folgenden Grundsätze herausgebildet:

- Maßgeblich ist der objektive Sinn der Äußerung.
- Hinsichtlich des Verständnisses der Äußerung ist von der Perspektive eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums auszugehen.
- Neben dem reinen Wortlaut sind der sprachliche Kontext, aber auch die nach außen hin erkennbaren Begleitumstände, unter denen die Äußerung schriftlich oder mündlich gefallen ist, zu berücksichtigen.

(siehe beispielsweise *BVerfG* Beschluss vom 10. Oktober 1995 1 BvR 1476/91, 1 BvR 1980/91, 1 BvR 102/92, 1 BvR 221/92, „Soldaten sind Mörder“-Beschluss, Rn. 125).

Im Mittelpunkt steht das „unvoreingenommenen und verständigen Publikum“.

Es ist nämlich seine Perspektive, die den objektiven Sinn der Äußerung aufdecken soll, und gerade seine Bewertung des Wortlauts, des sprachlichen Kontexts sowie der Begleitumstände sollen den objektiven Sinn der Äußerung erhellen. Diese Perspektive wird auch als objektiver Empfängerhorizont bezeichnet.

Von dem „unvoreingenommenen und verständigen Publikum“, auf dessen Empfängerhorizont es, wie gesagt, ankommt, ist aber wohl das konkrete Publikum, also diejenigen Zuhörer oder Leser, an die die Äußerung tatsächlich gerichtet war, zu unterscheiden.

Im Unterschied zu diesen ist das „unvoreingenommene und verständige Publikum“ nämlich eine rein abstrakte Größe, d.h. kein reales Publikum, sondern nur ein gedachtes Prüfungswerkzeug, das zudem erst nachträglich eingesetzt wird, und zwar eben von der Justiz.

Ein weiteres Unterscheidungsmerkmal könnte darin gesehen werden, dass das konkrete Publikum, also die direkten Adressaten der Äußerung, soweit diese politische Inhalte enthält, die Weltanschauung des Redners bzw. Verfassers teilen wird. Das „unvoreingenommene und verständige Publikum“ dagegen übernimmt die Rolle eines außen stehenden Betrachters, der einen strikt neutralen Blick auf die Äußerung wirft.

Was für eine Bedeutung hat nun dieses zweite Publikum, also die tatsächlichen Adressaten der Äußerung, insbesondere für die Auslegung möglicherweise strafbarer politischer Äußerungen? Der BGH wertet die „erkennbare politische Einstellung der Zuhörer und ihr Vorverständnis“ als weitere Auslegungshilfe (*BGH* Beschluss vom 3. Mai 2016 3 StR 449/15, Rn. 5).

Trotz des Gebots der Objektivierung bleiben jedoch die Weltanschauung, die Motivation und die Absicht des sich Äußernden bei der Ermittlung des Sinns der Äußerung nicht völlig außen vor.

Zwar sei die subjektive Erklärungsabsicht, die der Betreffende mit der Äußerung verfolge, als solche für die Auslegung unerheblich (*BVerfG* Beschluss vom 10. Oktober 1995 1 BvR 1476/91, 1 BvR 1980/91, 1 BvR 102/92, 1 BvR 221/92, „Soldaten sind Mörder“-Beschluss, Rn. 125). Soweit hier lediglich auf das geistig-seelische Innenleben des sich Äußernden Bezug genommen wird, herrscht darüber wohl Einigkeit. Sobald die inneren Absichten, Beweggründe etc. allerdings von anderen Personen mit den Sinnen und dem Intellekt erfasst werden können und auf diese

Weise nach außen hervortreten, stellen sie einen weiteren tauglichen Ansatzpunkt für die Auslegung dar.

An diesem Punkt treten bei der Analyse der Rechtsprechung nun aber Unklarheiten auf. Diese Unklarheiten beziehen sich auf die beiden Arten von Publikum, die oben definiert wurden.

Das Bundesverfassungsgericht verwies in einem Beschluss aus dem Jahre 2008 auf das „angesprochene Publikum“ als den maßgeblichen Rezipienten der nach außen hervortretenden Einstellung des sich Äußernden (*BVerfG* 1 BvR 1753/03 Beschluss vom 25. März 2008, Rn. 36). Gerade bei politischen Äußerungen ist aber das „angesprochene Publikum“ gerade nicht „unvoreingenommen“, vielmehr dürfte es sich dabei hauptsächlich um dem Redner oder Autoren gleich Gesinnte handeln. Diese werden dann auch den einschlägigen gruppenspezifischen Jargon teilen und verfügen folglich über keinen objektiven Empfängerhorizont.

Wenn dagegen der Bundesgerichtshof die „erkennbare politische Einstellung der Zuhörer und ihr Vorverständnis“ anführt (*BGH* Beschluss vom 3. Mai 2016 3 StR 449/15, Rn. 5), dann ist damit zwar auch das real vorhanden gewesene Publikum gemeint. Allerdings ist es im Gegensatz zum angeführten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts nicht die Perspektive dieser Zuhörer bzw. Leser, die die Bedeutung der Äußerung erhellt. Vielmehr geht es darum, wie das davon zu unterscheidende unvoreingenommene Publikum die „politische Einstellung der Zuhörer und ihr Vorverständnis“ auffasst. Denn nur auf diese Weise kann der objektive (!) Sinn der Äußerung festgestellt werden.

Rechtsanwalt Sven Ringhof, 19. März 2020